

Zweites, Carl, 5 22. IV. 1820 zu Kiel, kam 1833 nach Berlin, stud. in Berlin und Greifberg, ging nach Wronn, Stralsund, Altona, 1849—1855 Kreisrichter in Wittich, dann am Stadtgerichte, nahm 1868 seinen Abschied, † 14. X. 1870. Er hatte 1861 einen Konflikt mit Montrossé (Luzl), trat 1862 ins Abgeordnetenhaus, wo er sich als Anwalt der Fortschrittspartei auszeichnete (Rede vom 20. Mai 1865), 1865 mit der Regierung wegen Abschaffung der Abgabsteuer in Konflikt und zu einer Geldbuße von 300 Thlr. verurtheilt.

Schriften: Die Polizei, Leipzig, 1848. — Meinen aus gelegten 16. Mai 1869. — Was und nach wem kann, Berl. 1861. — Schüler in ihrem Verhältniß zur Schenkung, 1863. — Reichsgericht, Berl. 1868. — Die wichtigsten politischen, sozialen Fragen des staatlichen Kulturalters und der Gegenwart in ihrer historischen Entwicklung, herausgegeben von Zuparski, Berl. 1873.

Lit.: Grenzboten 1870, Nr. 44, S. 181—188 (Gneist). — Zeller, Geschichte, Berl. 1870. — Reitz in Revue de droit international 1871 p. 151. Reichmann.

Zyrtseht, Brand von, nach Wetzlar zu Mänsburg, † 1451.

Er schickte im 1442 zu Mänsburg kollektierte „Gloss“ zum Sachsprügel.

Lit.: Zittler, Rechtsquellen. I. 382, 383. Reichmann.

II.

Ueberhangsrecht und Ueberfallsrecht (Zf. I. S. 471). Nach Rön.

Recht gehören die in das Nachbargrundstück herüberhängenden Zweige und Früchte nicht weniger dem Eigenthümer des Baumes, als die in dem Luftraum seines eigenen Grundstücks befindlichen. Jeder Nachbar ist sogar verpflichtet, das Aussehen der auf sein Grundstück herüberfallenden Früchte unter gewissen in seinem Interesse getroffenen Beschränkungen dem Baumeigenthümer zu gestatten. Die älteren Römischen Rechtsquellen sprechen aber durchaus dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks das Eigenthum an den gehackten Ästen und Früchten zu. Einige jedoch nur unter Beschränkungen, so daß für dem Eigenthümer des Baumes das Recht geben, die in das Nachbargrundstück hineinreichenden Zweige zu sich herüberzurücken, und dem Nachbar Eigenthum nur an denen geben, bei welchen dies nicht gelingt; oder daß für dem Nachbar nur die bereits herübergefallenen, nicht aber die herüberzuhängenden Früchte (also das Ueberfallsrecht, aber nicht das Ueberhangsrecht) zuzurechnen (l. 3. §. 603. D. R. d. R. Art. 126; Sächs. RR. II. Art. 32; Rechtsb. nach Ditt. II. 2, 14). Im Allgemeinen Sachverhalt hat sich das deutschrechtliche Prinzip, welches man mit vollem Recht auch auf die in das Nachbargrundstück hineinreichenden Äste ausgedehnt hat, erhalten. Es demselben überhaupt gemeinschaftliche Bedeutung beizulegen, ist heillos. Die meisten Schriftsteller meinen es, lassen das Prinzip daher nur da gelten, wo es sich particularrechtlich erhalten hat. Den den neueren Part. R. spricht das Bayer. RR. (Zf. I. Tit. 9 §§ 287—290) zunächst dem Grundstücksbesitzer die Befugniß zu, die unter seinem Grund und Boden befindlichen Äste und die über eine Grenze herüberhängenden Zweige hundert Schritte zu befeigen, verpflichtet ihn aber in diesem Falle, das Holz dem Eigenthümer des Baumes auszuliefern. Wenn der Grundstücksbesitzer aber die Zweige hacket, so darf er nach dem RR. sich diejenige Früchte aneignen, welche der Eigenthümer des Baumes nicht würde einjammeln können, ohne den Grund des Nachbarn zu betreten. Diese Grundzüge hat von Welen nach auch das Sächs. RR. (§§ 362 ff.) adoptirt. Nur spricht es dem Nachbar das Eigenthum an den abgehackten Ästen (nicht auch an den Zweigen)